

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Edewecht

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 471), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Edewecht vom 19.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 23.03.2012, Seite 32 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Punkt 13 wird wie folgt neu gefasst:
Oberschule Friedrichsfehn
Der Schulbezirk der Oberschule Friedrichsfehn umfasst das Gebiet der Gemeinde Edewecht. Die Zügigkeit der Oberschule Friedrichsfehn wird auf eine Zweizügigkeit pro Jahrgang aufgrund zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten der Schule beschränkt.
2. § 1 Punkt 14 wird wie folgt neu hinzugefügt:
Oberschule Edewecht
Der Schulbezirk der Oberschule Edewecht umfasst das Gebiet der Gemeinde Edewecht.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Edewecht tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edewecht, den 17.12.2012

Gemeinde Edewecht

Lausch
Bürgermeisterin